

ANFRAGE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden) und

betreffend Holding- Domizil- und gemischten Gesellschaften
Praxis der Besteuerung und der Überprüfung der Geschäftstätigkeiten durch das Steueramt

Im Rahmen der Publikation des KVZ „Finanzdrehscheibe der Region“ von Gian Trepp wurde und in den Zürcher Tageszeitungen wurde in den letzten Wochen und Monaten der Fall des Whistleblowers R.M.E. und der Bank Baer öffentlich.

Die Geschichte zeigt, glaubwürdig und unabhängig davon, ob sie sich genau so abgespielt hat oder nicht, nicht nur mit welch einfachen Offshore-Konstruktionen der Schweiz, den Kantonen und den Gemeinden Steuersubstrat entzogen werden kann, sondern sie berichtet auch von der Hilflosigkeit der Behörden, den Missbrauch von speziellen gesetzlichen Regelungen für Holding-, Domizil-, und so genannt gemischte Gesellschaften sowie von “tax rulings“, die Offshore-Konstruktionen betreffen, festzustellen geschweige dem zu verfolgen.

1. Stimmt es, dass das kantonale Steueramt Vereinbarungen mit der Julius Baer Holding AG mit Sitz in Zürich bezüglich Julius Bär and Trust Co. Ltd, Cayman Islands, Julius Bär Trust Co Ltd, Cayman Islands, URSA Ltd, Cayman Islands, Bär Select Management Ltd, Cayman Islands, CreInvest Ltd und shaPE, Cayman Islands getroffen hat?
2. Sollte es nicht stimmen, dass das Zürcher Steueramt solche Vereinbarungen getroffen hat, so bitten wir, dies im Rahmen der Beantwortung dieser Anfrage zu dementieren.
3. Wenn ja, was wird in diesen Vereinbarungen geregelt und auf welchen gesetzlichen Grundlagen und Weisungen sowie internationalen Regelungen basieren die Vereinbarungen?
4. Sind sie befristet?
5. Besteht eine Möglichkeit einer Befristung überhaupt?
6. Wenn ja, warum wurde auf eine Befristung verzichtet?
7. Welche Möglichkeiten haben das Steueramt und die Eidgenössische Bankenkommision, Einsicht in die Geschäftstätigkeit der von der Vereinbarung betroffenen Gesellschaften zu nehmen?
8. Wenn kein Einblick genommen werden kann, welche Vorgaben hindern die Steuerbehörden allenfalls Einsicht in die Belege der Gesellschaften zu nehmen?
9. Für den Fall, das kein Einblick genommen werden kann, ist dadurch nicht dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet, indem beispielsweise wie in dem geschilderten Fall, Geschäftstätigkeit in den Offshore-Niederlassungen fingiert wird, in Wirklichkeit aber in Zürich erfolgt und dort steuerpflichtig wäre?
10. Für den Fall, das kein Einblick genommen werden kann, stimmt es, dass den Steuerbehörden die Höhe, der durch solche Vereinbarungen eintretenden Steuerverluste nicht bekannt ist?
11. Ist der Regierungsrat der Ansicht, die Steuerbehörden verfolgten eine Praxis, in sie jeweils alle ihre Möglichkeiten vollumfänglich ausnutzt, um der Verminderung des Steuersubstrates durch solche Vereinbarungen entgegenzutreten oder sieht er die Möglichkeit die Praxis unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen noch zu verschärfen.
12. Welche Änderungen im Steuergesetz müssten vorgenommen werden, um dem Missbrauch vorzubeugen?

Für die ausführliche Beantwortung dieser Fragen

Julia Gerber Rüegg

Ralf Margreiter (ist noch nicht autorisiert!)